

Sitzung vom 3. Februar 2010

**142. Anfrage (Familiennachzug in den Händen der Vermieter)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, hat am 16. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss den Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG) zum Familiennachzug müssen Geschwister mit ausländischen Ehepartnerinnen und Ehepartner in den meisten Fallkonstellationen eine gemeinsame Wohnung haben. Ehepartner mit blosser Aufenthaltsbewilligung, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind, müssen beim Familiennachzug den Nachweis einer bedarfsgerechten Wohnung erbringen. Für den Nachweis dieser gesetzlichen Voraussetzungen reicht grundsätzlich die Einreichung eines gültigen Mietvertrages. Das Zürcher Migrationsamt verschärft diese Bestimmungen und verlangt regelmässig zum Mietvertrag noch die Unterschrift/Bewilligung des Vermieters. Diese Praxis führt dazu, dass im Kanton Zürich private Vermieter praktisch über den Familiennachzug entscheiden. Ausserdem verweigert das Migrationsamt den Nachzug des Ehepartners trotz hinreichend grosser Wohnung, sofern der in der Schweiz lebende Partner noch bei seinen Eltern lebt.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie rechtfertigt das Migrationsamt seine Praxis, beim Familiennachzug neben einem gültigen Mietvertrag zusätzlich noch die Bewilligung des Vermieters einzuholen?
2. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass er damit den Familiennachzug der Willkür privater Vermieter preisgibt, nach eigenem Gusto darüber entscheiden zu können?
3. Gemäss Mietrecht steht es einem Mieter frei, seinen Partner oder seine Partnerin in das Mietobjekt einziehen zu lassen. Woher nimmt das Migrationsamt sich das Recht heraus, klar gegen das geltende Mietrecht zu verstossen?
4. Wie viele Unterschriften/Bewilligungen seitens der Vermieter wurden in den letzten beiden Jahren verweigert? Bitte auch um Angabe der Nationalitäten.
5. Wurde in diesen Fällen der Familiennachzug nicht gewährt? Mit welcher Begründung?

6. Gibt es andere Kantone, die diese Praxis auch kennen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, das Migrationsamt anzuweisen, künftig eine ausländer- und mietrechtskonforme Praxis beim Familiennachzug anzuwenden, die die Gesuchstellenden nicht länger der Willkür preisgibt?
8. Worauf stützt das Migrationsamt seine Praxis, bei Gesuchstellenden, die noch bei ihren Eltern leben, den Nachzug ihrer Partnerin oder Partner zu verweigern? Wie rechtfertigt sich diese Praxis, die darauf hinausläuft, einem Ehepaar zusätzlich zum Zusammenleben eine bestimmte Wohnform vorzuschreiben?
9. Ist der Regierungsrat bereit, dieser gesetzeswidrigen Praxis des Migrationsamtes einen Riegel zu schieben und insoweit der freien Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens Nachachtung zu verschaffen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 44 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) kann ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b) und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c). Nach den Weisungen des Bundesamts für Migration (Weisung I. 6., Ziff. 6.4.2.2; Stand 1. Juli 2009) gilt eine Wohnung dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt. Zudem muss die Familienwohnung den kantonalen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Nach der langjährigen Praxis des Migrationsamts, die im Einklang mit der von der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz genehmigten Praxis der Ostschweizer Migrationsämter steht, berechnet sich die Mindestgrösse der Wohnung (Anzahl Zimmer) nach der Regel «Anzahl Familienmitglieder minus 1».

Zu Frage 1:

Das Migrationsamt hat von Gesetzes wegen zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung steht. Gesuchstellende Personen haben aus diesem Grund einen Mietvertrag vorzulegen. Nur wenn die Wohnung die erforderliche Mindestgrösse nicht aufweist, werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgefordert, das Einverständnis

der Vermieterin oder des Vermieters beizubringen. Damit wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller der Familiennachzug ermöglicht, obwohl die Wohnung nicht der verlangten Mindestgrösse entspricht, wenn die Vermieterin oder der Vermieter mit der hohen Belegung der Wohnung einverstanden ist.

Zu Frage 2:

Weist die Wohnung die erforderliche Mindestgrösse nicht auf und verweigert die Vermieterin oder der Vermieter das Einverständnis, wird den gesuchstellenden Personen eine Frist von drei Monaten angesetzt, innert der sie die Gelegenheit erhalten, eine im vorstehend umschriebenen Sinn bedarfsgerechte Wohnung zu finden. Sie haben deshalb in jedem Fall selber die Möglichkeit, die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu schaffen. Es liegt daher keineswegs in der Willkür der Vermieterin oder des Vermieters, den Familiennachzug zu verhindern, sondern allein in den Händen der gesuchstellenden Personen, die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung zu schaffen.

Zu Frage 3:

Wie eine Wohnung genutzt wird, ist Gegenstand des Mietvertrags. Für das Migrationsamt sind einzig die Voraussetzungen an eine bedarfsgerechte Wohnung gemäss AuG massgebend. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben selber die privatrechtlichen Vorkehren zu treffen, um die ausländerrechtlichen Bedingungen für eine Bewilligungserteilung zu erfüllen. Mit der Anwendung des AuG liegt kein Verstoss gegen Bestimmungen des Privatrechts vor.

Zu Frage 4:

Hierüber wird keine Statistik geführt.

Zu Frage 5:

Gegebenenfalls kann ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung unter Hinweis auf die einleitend aufgeführte Rechtsgrundlage verweigert werden. Ein solcher negativer Entscheid kann auf dem Rechtsmittelweg angefochten werden.

Zu Frage 6:

Wie einleitend ausgeführt, entspricht die Zürcher Praxis jener der Mitgliedkantone der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz.

Zu Frage 7:

Wie vorstehend ausgeführt, ist die Zürcher Praxis ausländerrechtskonform und nicht willkürlich. Eine Änderung ist daher nicht angezeigt. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet und haben vor einem negativen Entscheid auch die Möglichkeit, die für die Bewilligungserteilung notwendigen Voraussetzungen selber zu schaffen.

Zu Fragen 8 und 9:

Da es in der Schweiz nicht üblich ist, dass verheiratete Paare weiterhin bei den Eltern wohnen, galt in den Mitgliedskantonen der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz schon vor Inkrafttreten des AuG die Empfehlung, das Vorhandensein einer eigenen Wohnung für den Nachzug eines Ehegatten zu verlangen. Für die Beibehaltung dieses Grundsatzes auch nach Inkrafttreten des AuG spricht vorab der Gedanke der Integration. Diesem wird im AuG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen (Art. 3 f., Art. 96 AuG).

In Erinnerung zu rufen ist, dass es um den Nachzug ausländischer Ehepartner geht, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind. Unter diesen finden sich tendenziell mehr, denen aufgrund der örtlichen und kulturellen Distanz die Integration schwerer fällt. Die Integration in die hiesigen Verhältnisse wird namentlich dann zusätzlich erschwert, wenn der bereits hier anwesende Ehepartner selbst Ausländerin oder Ausländer ist und über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) verfügt. Ein Zusammenleben mit dessen Schwiegereltern oder sonstigen Verwandten in einer Wohnung kann dazu führen, dass die Integration mehr in die heimatlichen Verhältnisse des Ehepartners denn die hiesigen Verhältnisse erfolgt. Ausgeprägt besteht dieses Risiko bei Frauen, die sich in solchen Verhältnissen kaum ausserhalb der Wohnung und der engeren Familie bewegen.

Die eigene Wohnung ist aber auch Ausdruck der wirtschaftlichen Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeit, selbst für einen Lebensunterhalt aufzukommen, wie er den hiesigen Gepflogenheiten entspricht. Das Fehlen dieser Voraussetzungen bzw. die Sozialhilfeabhängigkeit stellen einen Wiederrufsgrund im Ausländerrecht dar. Es ist auch deshalb angebracht, dass das Migrationsamt bereits beim Nachzug eines Ehegatten prüft, ob die wirtschaftliche Selbstständigkeit auch in dem Sinne gegeben ist, dass hier übliche Wohnverhältnisse finanziert werden können.

Die Praxis, grundsätzlich eine eigene Wohnung zu verlangen, ist deshalb nicht gesetzeswidrig, sondern entspricht dem Sinn des AuG.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**